



Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt Bekanntmachung „Engagiertes Land“ vom 20. Oktober 2023

1. Förderziel und Zwecksetzung

Mit dem Programm „Engagiertes Land“ unterstützt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) lokale Netzwerke in strukturschwachen ländlichen Räumen, die gemeinsam bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Beteiligung vor Ort stärken wollen.

Hintergrund:

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind auf dem Land allgegenwärtig. Die Menschen vor Ort engagieren sich in unzähligen Vereinen und Initiativen. Sie gestalten gemeinsam ihre Heimat und machen das Leben auf dem Land noch lebenswerter.

So vielfältig wie bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt selbst sind auch die Organisationen, in denen sich Menschen engagieren, und die Strukturen vor Ort, welche bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Beteiligung unterstützen. Was alle gemeinsam haben: Wo die verschiedenen Vereine und Initiativen mit Politik, Verwaltung und Wirtschaft in Netzwerken zusammenarbeiten, entstehen gemeinsame Ideen und werden Kräfte für deren Umsetzung gebündelt. In strukturschwachen Regionen, in denen es an vielem fehlt, ist das besonders wichtig.

Hier setzt das Programm „Engagiertes Land“ an. Mit dem langfristigen Netzwerk-Programm werden lokale Zusammenschlüsse in Dörfern oder Kleinstädten im strukturschwachen ländlichen Raum (mit bis zu 10.000 EinwohnerInnen) unterstützt, die sich gemeinsam auf den Weg machen, die Engagement- und Ehrenamtslandschaft vor Ort weiterzuentwickeln.



Netzwerke sollen vorbehaltlich der weiteren Programmgestaltung und -evaluation sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 5 Jahre gefördert werden.

Aktuell sind bundesweit 58 Netzwerke im Programm Engagiertes Land vertreten. Die teilnehmenden Netzwerke entwickeln und erproben Strategien, um Menschen vor Ort zusammenzubringen, zum gemeinsamen Handeln anzuregen und um Engagement in ländlichen und strukturschwachen Räumen zu stärken.

Zum 1. Juli 2024 werden bis zu 30 weitere Netzwerke in das Programm Engagiertes Land aufgenommen. Damit verbunden ist eine finanzielle Förderung in den Jahren 2024 und 2025 in Höhe von bis zu insgesamt 35.000 Euro.

Für die Weiterentwicklung und Verstetigung der aufgebauten Strukturen ist die Option einer anschließenden Förderung ab dem 01.01.2026 geplant.

2. Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25. März 2020, in Kraft getreten am 2. April 2020 (BGBl I 712),
- der Zuwendungsbescheid.

Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise der Förderprojekte gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 ff. BHO zur Prüfung berechtigt.

3. Gegenstand der Förderung

Die teilnehmenden Netzwerke erhalten eine umfangreiche Begleitung für die Netzwerkentwicklung sowie Vernetzungsangebote mit den weiteren Programmteilnehmenden. Ein Umsetzungsbudget ermöglicht die Weiterentwicklung des lokalen Netzwerkes und gemeinsame Maßnahmen zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, Ehrenamt und Beteiligung vor Ort.



Das Programm besteht aus mehreren Modulen:

Angebote vor Ort

Das Programm „Engagiertes Land“ unterstützt den Aufbau und die Entwicklung des Netzwerkes vor Ort durch neutrale Beratung, Moderation von Beteiligungsformaten sowie durch bedarfsgerechte Angebote zur Strategieentwicklung. Dafür werden den Netzwerken z. B. Zukunftswerkstätten und passgenaue, neutrale Prozessbegleitung angeboten.

Bundesweites Vernetzen & Voneinander Lernen

In analogen und digitalen Veranstaltungsformaten werden die teilnehmenden Netzwerke aus dem gesamten Bundesgebiet regelmäßig zusammengebracht sowie selbstorganisierte regionale Vernetzung unterstützt, um gemeinsames Lernen zu ermöglichen und Ideen auszutauschen. Darüber hinaus können die teilnehmenden Netzwerke von dem breiten, überregionalen Netzwerk der DSEE und ihrer Partnerinnen und Partner profitieren.

Qualifizierung

Durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Webinaren und Workshops wird der Netzwerkaufbau und die Netzwerkentwicklung der Programmteilnehmenden gezielt unterstützt.

Finanzielle Förderung/ Umsetzungsbudget (siehe auch Punkt 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung)

Die geförderten Netzwerke erhalten ein Umsetzungsbudget in Höhe von bis zu 35.000 Euro, davon bis zu 15.000 Euro im Zeitraum 1.7.2024 bis 31.12.2024 sowie bis zu 20.000 Euro im Zeitraum 01.01.2025-31.12.2025 für die Weiterentwicklung des Netzwerkes sowie für Aktivitäten des Netzwerkes zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, Ehrenamt und Beteiligung vor Ort.

Im Rahmen des Programms „Engagiertes Land“ können, soweit sie erforderlich und angemessen sind, folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

1. Vorhabenbezogene Personalausgaben,
2. Honorare und Entgelte für die beantragten Maßnahmen,
3. Sachausgaben für die beantragten Maßnahmen (z.B. Fahrt- und Raumkosten, Ehrenamtszuschalen, Aufwändungsersatz, Verpflegungskosten bei Veranstaltungen, Ausgaben für Informationsmedien, kleine Präsente und andere Formen der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt (keine Geldgeschenke), die Anreiz bilden für weiteren Einsatz, sofern sie einen Wert von 20,- Euro pro Person nicht übersteigen und sie der Öffentlichkeitsarbeit dienen)

Zur Deckung der indirekten Ausgaben (z.B. Porto- und Versandkosten,



Büromaterial, anteilige Mietkosten) kann eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 Prozent der oben genannten direkten vorhabenbezogenen Ausgaben gewährt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

1. Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen;
2. Rücklagen und Rückstellungen;
3. kalkulatorische Kosten;
4. Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind;
5. Umbaumaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen, z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen;
6. Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien;
7. Steuern auf Gewinn und Ertrag;
8. erstattungsfähige Umsatzsteuer;
9. Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; Eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden; bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen;
10. Ausgaben für Geschenke und Präsente über einem Wert von je 20 Euro;
11. Gutscheine als Geschenk bzw. Präsent, deren Wert 20,- Euro überschreitet;
12. Anschaffung von Kraftfahrzeugen;
13. Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel;
14. Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
15. Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
16. Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können;
17. Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden;
18. Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug);



19. Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird;
20. Pauschalen, mit Ausnahme einer Verwaltungspauschale zur Deckung der indirekten Ausgaben (z.B. Porto- und Versandkosten, Büromaterial, anteilige Mietkosten), die 10 Prozent der direkten vorhabenbezogenen Ausgaben nicht übersteigt;
21. Honorare für festangestellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers;
22. Freiwillige Leistungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können;
23. Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA).

4. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Das Programm richtet sich an Netzwerke in strukturschwachen ländlichen Räumen, die gemeinsam die Rahmenbedingungen für Engagement und Beteiligung vor Ort verbessern wollen.

Welche Vorgaben muss das Netzwerk erfüllen?

- Ziel des (entstehenden) Netzwerkes ist die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, Ehrenamt und Beteiligung vor Ort.
- Das Netzwerk ist in einem Dorf oder einer Kleinstadt im strukturschwachen ländlichen Raum angesiedelt (Regionen, die nach Typologie des Thünen-Instituts für ländliche Räume als „eher und sehr ländliche Räume mit weniger guter sozioökonomischer Lage“ eingestuft sind; Übersicht der förderfähigen Regionen unter <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/engagiertes-land-plz-suche/>. Antragsberechtigt sind Netzwerke aus Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteilen (z.B. Orts- und Stadtbezirk, Ortschaft und Weiler) im strukturschwachen ländlichen Raum mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern.
- Die Interessenbekundung wird von mindestens drei Organisationen getragen. Hauptansprechperson und Antragstellerin/Antragsteller muss eine als gemeinnützig anerkannte Organisation sein (siehe unten).



**Antragstellerin/Antragsteller und damit Zuwendungsempfängerin/
Zuwendungsempfänger können sein:**

- juristische Personen des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts);

Juristische Personen des privaten Rechts müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sein und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

- Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese nicht nachfolgend ausgeschlossen sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Privatpersonen / Einzelpersonen (natürliche Personen);
- nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Vereine in Gründung;
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR);
- Unternehmen, bspw. in den Rechtsformen e.K., OHG, KG, GmbH, AG, GmbH & Co KG, UG, w.V., Genossenschaft;
- Gebietskörperschaften, z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden;
- Anstalten des öffentlichen Rechts;
- Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Politische Parteien;
- Antragstellerinnen/ Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind (Vollstreckung einer Geldforderung), und Organisationen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Antragsberechtigt sind nur Organisationen, die mindestens eine Ansprechperson benennen, die oder der die Umsetzung der geförderten Maßnahmen begleitet und in der Regel auch an den oben genannten Programmmodulen teilnimmt.

Für eine Antragsberechtigung müssen alle genannten Vorgaben erfüllt sein. Sie müssen nachgewiesen werden und werden im Antragsverfahren geprüft.

Je antragsberechtigter Organisation kann maximal eine Zuwendung gewährt werden.

In der Interessenbekundung müssen mindestens zwei weitere Partnerinnen/Partner des Netzwerkes namentlich genannt werden. Ihre Rechtsform muss die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.



5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Das Umsetzungsbudget beträgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln bis zu 15.000 Euro im ersten Jahr der Förderung (2024) sowie bis zu 20.000 Euro im zweiten Jahr der Förderung (2025).

Die Fördermittel unterliegen dem Prinzip der Jährlichkeit. Eine Übertragung von nicht-verausgabten Mitteln in das jeweilige Folgejahr ist nicht möglich.

Die maximalen Fördersummen für die optionale Anschlussförderung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung.

Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erbracht werden. Die Förderung beträgt regelmäßig bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben für das beantragte Projekt.

Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Ändert sich im Laufe eines Vorhabens die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, so ändert sich entsprechend die Höhe der Zuwendung.

Wenn die tatsächlich angefallenen Gesamtausgaben niedriger sind, als im Antrag geplant, verringert sich auch die endgültige Zuwendungssumme. Wenn die tatsächlich angefallenen Gesamtausgaben höher sind, als im Antrag geplant, erhöht sich die Zuwendungssumme nicht, da sie auf einen Maximalbetrag festgelegt (gedeckelt) ist.

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird mit einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

In Ausnahmefällen (sog. „Härtefall“) kann die Zuwendungsgeberin eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewähren. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Zuwendungsgeberin möglich ist, dem Antragstellenden nachweislich keine hinreichenden Eigenmittel zur Verfügung stehen bzw. auch keine Drittmittel akquiriert werden können und eine Förderung deshalb nicht durchgeführt werden könnte. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss im Förderantrag dargestellt und belegt werden.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Zudem ist es möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter), sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds beziehungsweise aus anderen Bundesförderungen für das gleiche Projekt/Programm entstammen, sowie nicht zweckgebundene Spenden, anzuerkennen.



Als öffentliche Mittel werden die finanziellen Leistungen bezeichnet, die durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehen vergeben werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gemeinsame Programme leben vom gegenseitigen Geben und Nehmen. Daher müssen die beteiligten Netzwerke sich zu folgenden Punkten verpflichten:

- Die beteiligten Netzwerke verpflichten sich zur aktiven Teilnahme an den Modulen des Programms „Engagiertes Land“ und wirken an der Weiterentwicklung des Programms mit.
- Die beteiligten Netzwerke verpflichten sich zur Teilnahme an Erhebungen der Programmevaluation, um das Programm insgesamt sowie die Aktivitäten vor Ort systematisch weiterzuentwickeln.
- Bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen oder ähnlichem, durch die die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger über die geförderte Maßnahme informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen. Das Logo der DSEE (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers;
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Gegenstand der Förderung;
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Förderbetrag, Förderanteil;
- Förderdauer.

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger beziehungsweise dessen oder deren Mitglieder oder Kooperationspartnerinnen/ Kooperationspartner nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese Bestimmungen sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen werden im Förderportal der DSEE zur Verfügung gestellt.

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin/ den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent zu machen und



ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe), sofern kein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der Zuwendung vereinbart ist.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Das Bewerbungs- und Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

Organisationen, die die unter 4. aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen in der ersten Stufe ab dem 01. November 2023 bis spätestens zum 17. Januar 2024 eine Interessenbekundung für eine Förderung einreichen. Die Interessenbekundung enthält u. a. Eckdaten zur Antragstellerin/zum Antragsteller und zu den weiteren Organisationen im Netzwerk, Benennung von Entwicklungszielen, Kurzbeschreibung des Status Quo der Engagementlandschaft vor Ort, Beschreibung der Motivation, an dem Programm mitzuwirken, Skizze der geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll.

Die Interessenbekundung erfolgt ausschließlich über das digitale Förderportal der DSEE. Das Förderportal ist auf der Internetseite www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/engagiertes-land/ verlinkt.

Die eingereichten Interessenbekundungen werden durch die DSEE sowie gegebenenfalls weitere externe Partnerinnen und Partner und Dienstleistende statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich bewertet.

Eine Auswahlkommission wählt aus den eingereichten Interessenbekundungen bis zu 30 Netzwerke aus, die zur Antragstellung aufgefordert werden. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen/Vertretern der DSEE und der Programmpartnerinnen/Programmpartner.

Die eingegangenen Interessenbekundungen werden anhand der nachfolgenden Kriterien bewertet:

- Bedarf und Potenzial, die Engagement- und Ehrenamtslandschaft vor Ort weiterzuentwickeln;
- Nachvollziehbare und überzeugende Projekt- und Wirkungslogik;
- Engagement in eher ländlichen oder sehr ländlichen Regionen mit sozioökonomisch weniger guter Lage (nach Definition des Thünen-Instituts für ländliche Räume), siehe www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/engagiertes-land/;



- Vielfalt der Mitglieder des Netzwerks, insbesondere die Beteiligung von Zivilgesellschaft, Kommunen (Verwaltung und Politik) und Wirtschaft;
- Offenes Netzwerk, das viele verschiedene Akteure des Ortes einbezieht/einbeziehen möchte;
- Auswahl von erfahrenen Netzwerken und von Akteuren, die noch ganz am Anfang ihrer Netzwerkarbeit stehen;
- Beteiligung von Netzwerken aus dem gesamten Bundesgebiet.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die anhand des unter 7.1 genannten Verfahrens ausgewählten Netzwerke werden anschließend an der 2. Stufe, dem formalen Antragsverfahren, beteiligt. Dazu werden sie von der DSEE ab dem 02. April 2024 informiert, dass sie die 2. Stufe des Verfahrens erreicht haben und zur Antragsstellung aufgefordert. Über das Förderportal der DSEE können sie bis zum 15. Mai 2024 ihren Antrag einreichen.

Der Antrag enthält u. a. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller, Projektbeschreibung zum Inhalt des Vorhabens, Zeitplan, Finanzierungsplan. Bei der Antragstellung muss aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel bei der Maßnahmenbeschreibung sowie beim Ausgaben- und Finanzierungsplan und beim Zeitplan zwischen den beiden Haushaltsjahren 2024 und 2025 unterschieden werden.

Die eingereichten Anträge werden durch die DSEE sowie gegebenenfalls weitere externe Dienstleistende statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich bewertet. Bewilligungsstelle ist die DSEE. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.

Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

Aus der Vorlage der Interessenbekundung und des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

7.3 Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckgerecht zu verwenden.

Die Mittel, die für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt wurden, müssen spätestens zum 15.11. des selben Haushaltsjahres abgerufen werden. Alle für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Mittel, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufen wurden, verfallen. Eine Übertragung in das folgende Haushaltsjahr ist nicht möglich.



Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Gegenstände beschafft, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese gemäß Nr. 4.2 ANBest-P zu inventarisieren.

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, dürfen die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000 Euro entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

7.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nr. 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen („Verwendungsnachweis“). Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inkl. Belegliste. Über die Verwendung der in den einzelnen Haushaltsjahren erhaltenen Zuwendung ist bis zum 30.04. des Folgejahres ein Zwischennachweis einzureichen.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) gemäß Nr. 6.5 ANBest-P über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.



8. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter der www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung/

Neustrelitz, den 20. Oktober 2023

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Katarina Peranić

Jan Holze